

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Oktober 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0943/94 - 3.2.3

Anmeldenummer: 89106959.3

Veröffentlichungsnummer: 0358843

IPC: F24D 19/10, F04D 13/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Pumpen für eine Warmwasserheizungsanlage

Patentinhaber:
WILO GmbH

Einsprechender:
Grundfos a/s

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0943/94 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 8. Oktober 1996

Beschwerdeführer: Grundfos a/s
(Einsprechender) Poul Due Jensens Vej 7 - 11
DK-8850 Bjerringbro (DK)

Vertreter: Wilcken, Thomas, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Wilcken & Vollmann
Musterbahn 1
D-23552 Lübeck (DE)

Beschwerdegegner: WILO GmbH
(Patentinhaber) Nortkirchenstraße 100
D-44263 Dortmund (DE)

Vertreter: COHAUSZ HASE DAWIDOWICZ & PARTNER
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei
Schumannstraße 97 - 99
D-40237 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
23. September 1994, die am 13. Oktober 1994
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 358 843 aufgrund des Artikels 102 (2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: H. Andrä
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 19. April 1989 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 89 106 959.3 wurde am 15. Juli 1992 das europäische Patent Nr. 0 358 843 erteilt.

II. Anspruch 1 des erteilten Patents hat folgenden Wortlaut:

"Vorrichtung für eine Warmwasserheizungsanlage mit einer Wärmequelle (1), insbesondere einem Kessel oder einem Gasheizgerät, durch die eine Flüssigkeit, insbesondere Wasser erwärmt und über einen eine Pumpe (7) aufweisenden Heizkreis (5, 6) den Wärmeverbrauchern (2), insbesondere Heizkörpern zugeführt wird, und mit einem das Brauchwasser erwärmenden Wärmetauscher (3), dessen Zuleitung (9) vom Heizungsvorlauf (5) abzweigt und dessen Rücklauf (10) in den Rücklauf (8) der Wärmequelle (1) mündet, wobei in der den Brauchwasser-Wärmetauscher (3) aufweisenden Warmwasserkreis eine zweite Pumpe (11) angeordnet ist, und zur Steuerung von Heizkreis (2, 5, 6) und Warmwasserkreis (3, 9, 10) die Pumpen (7, 11) elektrisch schaltbar, insbesondere steuerbar sind, **dadurch gekennzeichnet,**

- daß jedes Pumpengehäuse (14) auf der dem Pumpenmotor abgewandten Seite eine Flachseite (16) aufweist, die einen insbesondere zum Laufrad koaxialen Einlaß (17) und einen dazu seitlich versetzten Auslaß (18) hat, und daß die Pumpen (7, 11) auf einer Seite einer ebenen Platte (20), insbesondere eines Bleches befestigt sind, und daß die Platte (20) mit den Ein- und Auslässen (17, 18) übereinstimmende Öffnungen (21, 23) besitzt,

- daß die zu den Pumpeneinlässen (17) führenden Platteneinlaßöffnungen (21) Anschlußstutzen (22) auf der den Pumpen (7, 11) angewandten Plattenseite bilden oder tragen, und
- daß beide Pumpenauslässe (18) und/oder zu den Pumpenauslässen (18) führenden Plattenauslaßöffnungen (23) auf der den Pumpen (7, 11) abgewandten Plattenseite von dem Gehäuse (25) eines Wechselventils (24 - 29) überdeckt sind, dessen Ventilkammer (26) auf der den Pumpen (7, 11) zugewandten Seite eine Öffnung (24) mit ebenen Rand bildet, die an der Platte (20) dicht anliegt und beide Pumpenauslässe (18) umgibt."

An diesen unabhängigen Anspruch schließen sich die erteilten Ansprüche 2 bis 7 an.

III: Gegen das vorgenannte Patent legte die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Einspruch ein und beantragt den Widerruf des Patents wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit. Zur Stützung ihres Vorbringens verwies sie auf folgende Entgegenhaltungen:

- (D1) DE-A-2 607 495
- (D2) DE-A-1 653 743
- (D3) EP-A-0 218 031.

Am 23. September 1994, also nach Ablauf der Einspruchsfrist, verwies die Beschwerdeführerin noch auf

- (D4) DE-B-1 528 649.

IV. Mit Entscheidung in der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1994, mit schriftlicher Begründung zur Post gegeben am 13. Oktober 1994, wies die Einspruchsabteilung den Einspruch zurück.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß selbst die Zusammenschau aller in Betracht gezogener Druckschriften nicht ohne erfinderische Tätigkeit zum Gegenstand des Anspruchs 1 führe.

- V. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am 14. Dezember 1994 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung ging am 11. Februar 1995 ein.

Die Beschwerdeführerin beantragt den Widerruf des Patents.

- VI. Zur Begründung ihrer Beschwerde hat sie schriftlich und in der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1996 im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Anspruch 1 sei unklar; der in der ersten Merkmalsgruppe des kennzeichnenden Anspruchsteils verwendete Begriff "... einen insbesondere zum Laufrad koaxialen Einlaß (17) ..." lasse nicht erkennen, mit welchem Bauteil außer dem Laufrad der Einlaß koaxial angeordnet werden könne. Im übrigen stünden die Ansprüche 3 und 4 im Widerspruch zu Anspruch 1.

Die angegriffene Entscheidung stelle zwar zutreffend die Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 fest, verkenne jedoch bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit den allgemeinen Kenntnisstand des auf dem Gebiet der Pumpen für Warmwasserheizungsanlagen zuständigen Fachmanns.

Bei der Pumpenkonstruktion gemäß (D3) sei zwar nur von der Pumpe als solcher, also nicht von der Anordnung zweier Pumpen, die Rede, doch sei es dem Fachmann völlig geläufig, derartige kompaktbauende Heizungsanlagen entweder mit zwei getrennten Pumpen für den Heizkreis und den Warmwasserkreis oder aber mit einer Pumpe und

entsprechenden Ventilanordnungen auszuführen. Aus (D3) gehe auch bereits die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe hervor, eine Pumpenanordnung bei geringstem Platzbedarf einfach und kostengünstig zu montieren. Wenn die erste, zweite bzw. dritte Merkmalsgruppe gemäß dem kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 mit a), b) bzw. c) bezeichnet werde, sei klar, daß die Merkmalsgruppe a) durch (D3) bekannt sei.

Die Merkmalsgruppe b), bei der es um die Verrohrung auf der der Pumpe abgewandten Seite der ebenen Platte gehe, sei, wie bereits im Einspruchsschriftsatz nachgewiesen, platt selbstverständlich, wenn sich an die Zwischenwand nicht unmittelbar weitere Aggregate anschließen und die entsprechenden Pumpenanschlüsse nicht "in der Luft" hängen sollten.

Die auf eine Anmeldung aus dem Jahre 1967 zurückgehende (D2) belege lediglich, daß es dem Fachmann seit langem bekannt sei, bei der Verwendung von zwei Pumpen das dann erforderliche Wechselventil so anzuordnen, daß ein gemeinsames Ventil für beide Pumpenauslässe vorgesehen sei. Es stelle sich dem Fachmann nicht die Frage, ob er die aus (D3) bekannte Zwischenwand weglassen solle, um das Wechselventil direkt an den Pumpen anzuordnen, sondern vielmehr die Frage, wie er ein Wechselventil ausbilden und anordnen solle, um die Platz- und Montageaufwand sparende Lösung nach (D3) anwenden zu können. Dann werde er jedoch zwangsläufig durch die aus (D2) vorbekannte Lösung eines gemeinsamen Wechselventils für beide Pumpen zu der Kombination mit der Merkmalsgruppe c) und damit zu der patentgemäßen Lösung geführt.

Der Stand der Technik gemäß der DE-B-1 528 649, die zwei nebeneinander angeordnete, durch Hosenrohre miteinander verbundene Pumpen beschreibe, sei von besonderer Bedeutung. Wenn auf diese bekannte Pumpenanordnung die aus (D3) ersichtliche Lehre der Befestigung der Pumpen

mit ihrer Flachseite an einer Zwischenwand übertragen werde, gelange der Fachmann ebenfalls ohne erfinderische Überlegungen zum Gegenstand des Anspruchs 1.

VII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Ihr Vorbringen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Durch (D3) sei zwar bekannt, eine Pumpe auf einer Seite einer ebenen Blechwand zu befestigen, die mit dem Pumpeneinlaß und dem Pumpenauslaß übereinstimmende Öffnungen aufweise. Der Fachmann habe aber bisher keinen Anlaß gesehen, die zwei aus (D3) bzw. (D4) bekannten Pumpen an einer Flachwand anzuordnen und gemäß den Merkmalen b) und c) des Anspruchs 1 das Wechselventil auf der den Pumpen gegenüberliegenden Seite der Flachwand vorzusehen.

Selbst wenn der Fachmann die Idee hätte, zwei Pumpen der durch (D3) bekannten Art an einer flachen Wand zu befestigen, sei ihm durch (D2) nicht nahegelegt, auf der den Pumpen abgewandten Seite der Flachwand das Wechselventil anzuordnen. Selbst wenn man die Pumpen (10, 20) gemäß (D2) jeweils durch eine Pumpe gemäß (D3) ersetzen würde, so befänden sich zwar die beiden Einlaßstutzen der Pumpen (10, 20) auf der den Pumpen abgewandten Seite der Flachwand, jedoch wäre weiterhin der gemeinsame Pumpenauslaß (28) auf der Seite der Pumpen angeordnet. Dies entspräche in keiner Weise dem erfindungsgemäßen Gegenstand, so daß Anspruch 1 auch unter Berücksichtigung von (D2) und (D3) nicht nahegelegt habe.

Die DE-B-1 528 649 zeige eine Pumpenkonstruktion ähnlich derjenigen nach (D2). Diese Entgeghaltung gehe daher nicht über den Stand der Technik nach (D2) hinaus.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Artikel 84 EPÜ

Der Einwand mangelnder Klarheit des Schutzbegehrens stellt zwar keinen der Einspruchsgründe gemäß Artikel 100 EPÜ dar; da mangelnde Klarheit der Ansprüche aber hinsichtlich der Bestimmung des Schutzzumfangs von Bedeutung sein kann, wird im folgenden auf die diesbezüglich erhobenen Einwände eingegangen.

Der von der Beschwerdeführerin als unklar bemängelte Ausdruck "... einen insbesondere zum Laufrad koaxialen Einlaß (17) ..." in der ersten Merkmalsgruppe des kennzeichnenden Teils von Anspruch 1 besagt in dem dort genannten Zusammenhang, daß die Flachseite des Pumpengehäuses einen Einlaß aufweist, der bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich zum Laufrad der Pumpe koaxial angeordnet ist.

Konstruktive Gestaltungen der Pumpe mit einer nichtkoaxialen Anordnung von Einlaß und Laufrad liegen dann vor, wenn die Achsen von Einlaß und Laufrad gegeneinander versetzt sind oder unter einem Winkel zueinander stehen, wie dies z. B. aus der Figur 2 von (D2) ersichtlich ist.

Außerdem sind die Begriffe "Pumpenauslaß (18)" und "Plattenauslaßöffnung (23)" im Anspruch 1 in eindeutiger Weise verwendet und in Figur 2 der Zeichnungen erläutert.

Anspruch 3 bezieht sich auf eine zusätzlich zum Anspruch 1 ergriffene Maßnahme, nämlich die Anordnung je eines Rückschlagventils hinter beiden Pumpen, und

Anspruch 4 auf die weitere Ausbildung des im Anspruch 1 genannten Wechselventils (24 - 29).

Im Anspruch 4 muß es anstelle von "Einlässe Öffnungen" heißen "Einlaßöffnungen". Dieser Mangel des erteilten Anspruchs 4 ist jedoch im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 3, Zeilen 37 bis 43, gestützt auf Seite 6, Absatz 2 der ursprünglichen Beschreibung, offensichtlicher Natur.

Die Kammer vermag somit im Anspruch 1 keine Unklarheit und in den Ansprüchen 3 und 4 keine widersprüchliche Angabe zu Anspruch 1 zu erkennen.

3. *Neuheit*

Der dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten kommende Stand der Technik ist durch (D1) dargestellt. Diese Entgegenhaltung beschreibt eine Vorrichtung für eine Warmwasserheizungsanlage mit einem eine erste Pumpe aufweisenden Heizkreis und einem eine zweite Pumpe aufweisenden Warmwasserkreis gemäß den Merkmalen nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

Von diesem Stand der Technik unterscheidet sich der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 durch die Merkmale nach dessen kennzeichnendem Teil, nämlich

- a) daß jedes Pumpengehäuse (14) auf der dem Pumpenmotor abgewandten Seite eine Flachseite (16) aufweist, die einen insbesondere zum Laufrad koaxialen Einlaß (17) und einen dazu seitlich versetzten Auslaß (18) hat, und daß die Pumpen (7, 11) auf einer Seite einer ebenen Platte (20), insbesondere eines Bleches befestigt sind, und daß die Platte (20) mit den Ein- und Auslässen (17, 18) übereinstimmende Öffnungen (21, 23) besitzt,

- b) daß die zu den Pumpeneinlässen (17) führenden Platteneinlaßöffnungen (21) Anschlußstutzen (22) auf der den Pumpen (7, 11) abgewandten Plattenseite bilden oder tragen, und
- c) daß beide Pumpenauslässe (18) und/oder zu den Pumpenauslässen (18) führenden Plattenauslaßöffnungen (23) auf der den Pumpen (7, 11) abgewandten Plattenseite von dem Gehäuse (25) eines Wechselventils (24 - 29) überdeckt sind, dessen Ventilkammer (26) auf der den Pumpen (7, 11) zugewandten Seite eine Öffnung (24) mit ebenem Rand bildet, die an der Platte (20) dicht anliegt und beide Pumpenauslässe (18) umgibt.

Im vorstehend zitierten Anspruch 1 wurden folgende offensichtliche Klarstellungen vorgenommen:

"wobei in dem" anstelle von "wobei in der"
(Oberbegriff);

"abgewandten Plattenseite" anstelle von "angewandten Plattenseite" (Merkmal b));
"ebenen Rand" anstelle von "ebenen Rand" (Merkmal c)).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gilt somit als neu (Artikel 54 EPÜ). Da dies von der Beschwerdeführerin zugestanden wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen zu dieser Frage.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

- 4.1 Ausgehend von einer Warmwasserheizungsanlage mit je einer Pumpe im Heizkreislauf und im Warmwasserkreislauf, wie in (D1) beschrieben, soll gemäß den Angaben in der Beschreibung des Streitpatents die Aufgabe gelöst werden, die bekannte Anlage so zu verbessern, daß die Konstruktion vereinfacht, die Kosten verringert und die

Funktionstüchtigkeit erhöht werden.

Die Befestigung beider Pumpen über jeweils eine Flachseite des Pumpengehäuses auf einer Seite einer ebenen, mit Öffnungen für die Pumpenein- und auslässe versehenen Platte mit Überdeckung der beiden Pumpenauslässe bzw. der beiden zuden Pumpenauslässen führenden Plattenauslaßöffnungen auf der den Pumpen abgewandten Plattenseite durch das Gehäuse eines Wechselventils führt zu einem besonders kompakten und einfach herzustellenden Pumpenaggregat, das infolge der Festlegung der Pumpen samt Ein- und Auslässen sowie dem Wechselventil an einer einzigen Montageplatte, d. h. einer definierten Position der einzelnen Baukomponenten zueinander, auch die Voraussetzungen für eine hohe Funktionstüchtigkeit bei Einbau in Heizungsanlagen unterschiedlicher Bauweise schafft.

Die angegebene Aufgabe wird durch Anspruch 1 in vollem Umfang gelöst, was von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt wurde.

- 4.2 Der Fachmann, der sich mit der Aufgabe befaßt, eine Warmwasserheizungsanlage mit je einer Pumpe im Heizkreislauf und im Warmwasserkreislauf mit Zielrichtung einer konstruktiv einfachen, preisgünstigen und funktionstüchtigen Anlage zu verbessern, wird sich nach Anregungen vor allem bei solchen bekannten Anlagen umsehen, die ebenfalls mindestens zwei derartiger Pumpen aufweisen. Hierzu wurde von der Beschwerdeführerin auf (D2) bzw. nach Ablauf der Einspruchsfrist auf (D4) verwiesen..

Gemäß (D2), Figuren 2 und 3 wird eine Pumpenanlage, insbesondere für Warmwasserheizungen, beschrieben, bei der zwei Pumpen in einem gemeinsamen Gehäuse (34) in Parallelschaltung angeordnet sind, deren Druckseiten in einen gemeinsamen Heizungsvorlauf münden.

Beim Ausfall einer der beiden Pumpen soll die andere Pumpe als Reservepumpe zur Verfügung stehen. Im Pumpengehäuse ist eine Umschaltklappe (35) derart angeordnet, daß der alternierende Betrieb der Pumpen ermöglicht wird.

Das Pumpengehäuse weist weder auf der dem Pumpenmotor abgewandten Seite eine Flachseite auf noch sind die Pumpen auf der einen Seite einer ebenen Platte befestigt, so daß keine der Merkmalsgruppen a) bis c) gemäß dem kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 durch (D2) bekannt ist.

- 4.3 In ihrer Argumentation hinsichtlich mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Anspruchs 1 stützt sich die Beschwerdeführerin vor allem auf eine Zusammenschau von (D1) mit (D2) bzw. (D4) und (D3).

(D3) befaßt sich mit einer (einzigen) Kreiselpumpe, deren Pumpengehäuse eine flache Seitenwand aufweist und mit dieser an der Wand einer Verbrauchs- oder Anschlußvorrichtung befestigbar ist, wobei die Flachseite des Pumpengehäuses einen zum Laufrad koaxialen Einlaß und einen dazu seitlich versetzten Auslaß aufweist. Gemäß Seite 8, Absatz 3, und Seite 9, Absatz 2 der Beschreibung ist die ebene Blechwand, an der die Pumpe befestigt ist, Teil irgendeines Gerätes, wie ein Heizungskessel, Heizgerät, Heißwassergerät, Flüssigkeitsvorratsbehälter, Wärmeaustauscher, Pumpengehäuse, Rohranschluß, Entlüfter, Schmutzfänger, Differenzdruckregler, Meßwertaufnehmer, Vordrallregler, Strömungsteiler, Mischer, eine Absperrvorrichtung oder eine Schwerkraftbremse. Außerdem weist die Blechwand mit dem Pumpenein- und auslaß übereinstimmende Öffnungen auf.

In (D3) ist als zugrundeliegende Aufgabe angegeben, eine Kreiselpumpe derart zu verbessern, daß sie bei

geringstem Platzbedarf einfach zu montieren ist. Hinsichtlich des Aspektes der einfachen Montage der Pumpe kann hier zwar eine Ähnlichkeit mit der Aufgabe gemäß Streitpatent erblickt werden, doch stellt die Forderung nach einer einfachen Montage ein Prinzip dar, das der Konstrukteur generell im Auge behält. Bedeutsamer ist dagegen der Umstand, daß (D3) sich mit Verbesserungen bei der Montage nur einer einzigen Pumpe und nicht deren zwei wie gemäß Streitpatent befaßt. Es ist daher zweifelhaft, ob der Fachmann im vorliegenden Fall (D3) überhaupt in Betracht ziehen wird.

Entschließt sich der Fachmann dennoch, (D3) näher zu untersuchen, so erhält er dort die Information, daß er eine einzelne Pumpe mit einer flach ausgebildeten Gehäuseseite an einer flachen Wand mit in dieser ausgebildeten Anschlußöffnungen befestigen kann und damit bei geringem Platzbedarf eine einfache Montage dieser Pumpe erreicht.

Zieht er gleichzeitig die Offenbarung von (D2) in Betracht, so wird er diese - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht partiell, wie z. B. nur hinsichtlich des Merkmals eines die Pumpenauslässe überdeckenden Wechselventilgehäuses, sondern gemäß ihrem Konstruktionsprinzip, d. h. unter Verwirklichung einer integrierten Bauweise von Pumpenauslaß und Ventilgehäuse, in seine Überlegungen einbeziehen; denn es entspricht nicht fachmännischem Vorgehen, bei der Recherche nach möglichen Anregungen zur Lösung der gestellten Aufgabe einzelne bekannte Merkmale aus ihrem konstruktiven und funktionellen Zusammenhang herauszunehmen und sie unabhängig von dem offenbarten Problemkreis einzusetzen.

(D3) befaßt sich, wie oben dargelegt, mit Montageproblemen bei einer einzigen Pumpe. Es liegt zwar im Bereich des fachmännischen Handelns, auch eine Mehrzahl

solcher Pumpen in der dargestellten Weise an einer flachen Wand zu montieren. Der Fachmann wird jedoch nicht das Konzept eines zwei Pumpen überdeckenden Wechselventilgehäuses gemäß (D2) auf eine lediglich eine einzige Pumpe betreffende Anlage gemäß (D3) übertragen, da beide bekannten Anlagen nicht nur von der Anzahl der Pumpen, sondern auch von der zugrundeliegenden Bauart her gesehen, nämlich einerseits in komplexer Integralbauweise mit gemeinsamen Gehäuse für Pumpe und Wechselventil und andererseits in Flachbauweise als Einzelaggregat ohne Wechselventil, grundlegend verschieden sind und daher nicht aufeinander weisen.

In besonderem Maße zu beachten ist, daß (D3) über die Befestigung einer Pumpe an einer flachen Wand hinaus keinerlei Hinweis darauf gibt, daß auf der der Pumpe abgewandten Seite der flachen Wand ein weiteres Bauelement, wie - gemäß der Argumentation der Beschwerdeführerin - das Gehäuse eines Wechselventils angeordnet werden könnte. Diese flache Wand ist Bestandteil einer Verbrauchs- oder Anschlußvorrichtung, wie z. B. ein Heizungskessel, also "Teil irgendeines Gerätes" (vgl. (D3), Anspruch 1 und Seite 9, Zeilen 11 bis 13). Daraus folgt, daß die Unterbringung des Wechselventilgehäuses innerhalb dieses "Gerätes" aufwendige konstruktive Änderungen an dem Gerät zur Folge hätte. Es widerspricht daher der Gesamtoffenbarung von (D3), auf der der Pumpe abgewandten Seite der flachen Wand weitere Baukomponenten der Pumpe bzw. Pumpen anzuordnen, so daß der Fachmann auch aus diesem Grunde eine Zusammenschau von (D2) und (D3) in der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Weise nicht in Betracht ziehen würde.

- 4.4 Zu der erst nach Ablauf der Einspruchsfrist genannten Entgegenhaltung (D4) wurde von der Beschwerdeführerin vorgebracht, diese Druckschrift belege neben (D2), daß es seit langem zum Stand der Technik zähle, die Auslässe

zweier Pumpen durch ein gemeinsames Ventilgehäuse zu überdecken.

(D4) beschreibt ein aus einer Doppelpumpe bzw. alternativ dazu aus zwei getrennten, durch Hosenrohre verbundenen Pumpen bestehendes Pumpenaggregat mit einem beiden Pumpen gemeinsamen einzigen Zufluß und einzigen Abfluß, wobei auf der Zufluß- oder der Abflußseite eine Klappenkammer mit je einem Abzweigkanal zu den Pumpenlaufrädern und in der Klappenkammer eine Klappe vorgesehen ist, mittels derer beim Arbeiten der einen Pumpe der Abzweigkanal zu der anderen Pumpe selbsttätig verschließbar und beim Betrieb beider Pumpen der Zu- und Abfluß zu bzw. von beiden Pumpen freigegeben ist. Zu- und Abflußanschlüsse der Pumpen befinden sich wie bei dem Aggregat nach (D2) jeweils auf gegenüberliegenden Seiten der bzw. des Pumpengehäuse(s). Außerdem ist eine ebene Platte, an deren einer Seite das Pumpengehäuse und an deren anderer Seite das Gehäuse des Wechselventils angebracht ist, nicht vorgesehen.

(D4) befaßt sich mit einem Pumpenaggregat, das ähnlich demjenigen nach (D2) ausgebildet ist, und hinsichtlich des Gegenstands von Anspruch 1 des Streitpatents nicht mehr offenbart als letztere Entgegenhaltung.

Die Ausführungen im Abschnitt 4.3 hinsichtlich einer Zusammenschau von (D3) und (D2) gelten somit auch hinsichtlich (D3) und (D4).

- 4.5 Die Argumentation der Beschwerdeführerin zur erfinderischen Tätigkeit von Anspruch 1 entspringt einer unzulässigen ex-post-Betrachtungsweise in Kenntnis der Erfindung. Es wird der Versuch unternommen, ein Merkmal gemäß Anspruch 1, nämlich die Anordnung des Gehäuses eines Wechselventils, am Auslaß zweier Pumpen aus dem in (D2) bzw. (D4) offenbarten Zusammenhang herauszunehmen und auf einen andersartigen technischen Sachverhalt,

nämlich denjenigen gemäß (D3), zu übertragen, bei dem die die Montage von zwei Pumpen für einen Heizkreis bzw. einen Warmwasserkreis betreffende Problematik nicht auftritt, und außerdem das Wechselventilgehäuse an eine Stelle der Anlage nach (D3) zu versetzen, die infolge der dort herrschenden Verhältnisse für die Unterbringung dieses Gehäuses weder vorgesehen noch geeignet ist. Dieser Versuch muß als untauglich angesehen werden, da er im Widerspruch zu fachmännischer Vorgehensweise steht.

Die Idee, zwei Pumpen mit ihren flach ausgebildeten Gehäuseseiten auf einer Seite einer ebenen Platte zu befestigen und auf der gegenüberliegenden Seite der von Öffnungen für die Pumpenanschlüsse durchsetzten Platte Anschlußstutzen für die Pumpeneinlässe sowie ein die Pumpenauslässe überdeckendes Gehäuse eines Wechselventils anzubringen, ist aus dem nachgewiesenen Stand der Technik nicht in naheliegender Weise herleitbar; sie ergibt ein kompaktes und einfach herzustellendes Aggregat mit zwei Pumpen, das als fertig montierte Einheit an verschiedenen Stellen einer kombinierten Brauchwasser- und Heizkreisanlage angeschlossen werden kann.

- 4.6 Zusammenfassend kommt die Kammer zu dem gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz, nämlich, daß die Vorrichtung für eine Warmwasserheizungsanlage nach Anspruch 1 als erfinderisch anzusehen ist (Artikel 56 EPÜ) und Anspruch 1 somit Bestand hat.
5. Dem erteilten Anspruch 1 können die Ansprüche 2 bis 7 unverändert als abhängige Ansprüche im Sinne von Regel 29 (3) EPÜ folgen.
6. Damit liegen keine Gründe vor, die der Aufrechterhaltung des Patents in seiner erteilten Fassung entgegenstehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson



